

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	12.02.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Anfrage nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG) zu amtlichen Lebensmittelkontrollen in Bielefeld

Sachverhalt:

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 17.01.2013 einen Antrag nach § 4 Absatz 1 des Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bei der Stadt Bielefeld – Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt – gestellt. Vorausgegangen waren Gespräche mit dem MKULNV und der Verbraucherzentrale-NRW in Düsseldorf, in denen die für die VIG-Anfrage ausgewählten Kommunen Duisburg und Bielefeld über das geplante Verfahren informiert wurden.

Beantragt wird der Zugang zu Informationen über Teilergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung im Gastronomiebereich. Die Anfrage nach VIG enthält zunächst eine einmalig rückwirkende Abfrage aller Risikobewertungen seit dem 1.7.2012 (ca. 330 Betriebe) sowie eine wöchentliche Dauerabfrage der aktuellen Risikobewertungen (von ca. 15 Betrieben/Woche) für die nächsten zwei Jahre für folgende Betriebsarten:

- Speisegaststätten
- Imbissbetriebe
- Gasthausbrauereien
- Betriebe zur Herstellung von Speiseeis
- Pensionen, Hotel garni
- Cafés/Milchbars/Eisdielen ohne eigene Herstellung sowie
- Besen- und Straußenwirtschaften.

Grundlage der Datenermittlung ist die Risikobeurteilung der Betriebe. Diese wird bereits seit Jahren für jeden Betrieb erstellt. Seit Sommer 2012 erfolgt sie auf Grundlage eines NRW einheitlichen Leitfadens zur Ermittlung der risikoorientierten Kontrollhäufigkeit. Nach jeder Routinebetriebskontrolle erfolgt diese sog. „Risikobeurteilung“. Dabei werden verschiedene Merkmale bewertet, die eine Aussage darüber zulassen, wie und in welchem Umfang die Lebensmittelunternehmer/-innen ihrer Verantwortung für die Lebensmittelsicherheit nachkommen. Aus dieser Risikobewertung ergibt sich auch die Kontrollfrequenz, also ob der jeweilige Betrieb wieder nach 6, 12, 18 oder mehr Monaten erneut kontrolliert wird.

Übermittelt werden soll nun gemäß Antrag der Verbraucherzentrale-NRW die Punktebewertung

der Hauptmerkmale II bis IV der Risikobewertung zu den Kontrollen der oben genannten Betriebe, hierunter fallen u.a. Personalschulungen, dokumentierte Eigenkontrollsysteme, Temperaturkontrollen, die bauliche Beschaffenheit, Personal- und Produktionshygiene. Dieser betriebspezifische Teil der Risikobeurteilung soll zukünftig der Verbraucherzentrale-NRW als Basis für die Einstufung im sog. Kontrollbarometer dienen. Zusätzliche amtliche Kontrollen außerhalb des fachlich erforderlichen Zeitrahmens erfolgen nicht.

In Bielefeld gibt es 748 Betriebe der oben aufgeführten Betriebsarten. Von diesen wurden seit dem in der VIG-Anfrage genannten Stichtag 1.7.2012 ca. 50% nach dem NRW-Leitfaden bewertet. Für die überwiegende Zahl der in diesem Zeitraum nicht erfassten Betriebe steht routinemäßig eine Kontrolle innerhalb der nächsten 12 Monate an. Weitere Informationen zur Lebensmittelüberwachung in Bielefeld können auch der Vorlage 2581/2009-2014 sowie der Präsentation von Herrn Dr. Lücke, Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, entnommen werden, die im SGA am 14.06.2011 behandelt wurden.

Zum Hintergrund:

Die Verwaltung hatte zuletzt mit der Vorlage 6704/2004-2009 über die bis dahin vorliegenden Erfahrungen mit den Regelungen des VIG, das zum 01.05.2008 in Kraft getreten war, informiert.

Der aktuelle Antrag nach dem VIG steht in folgendem Kontext:

Die Bemühungen einer bundesweit gültigen Regelung des von Nordrhein-Westfalen angeregten „Kontrollbarometers“ für alle Lebensmittelbetriebe konnten bisher nicht umgesetzt werden. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) strebt daher im Land Nordrhein-Westfalen eine eigenständige Regelung hinsichtlich eines Transparenzsystems in der Lebensmittelüberwachung an.

Da eine klare rechtliche Grundlage für die Veröffentlichung entsprechender Daten durch die amtliche Lebensmittelüberwachung fehlt, soll in NRW versucht werden, ein entsprechendes Kontrollbarometer für Gastronomiebetriebe durch die Verbraucherzentrale mit einer Veröffentlichung im Internet zu testen. Ein Aushang des Kontrollbarometers in den Betrieben selbst ist derzeit, auch auf Grund einer fehlenden rechtlichen Grundlage, nicht geplant. Es wird von der Verbraucherzentrale-NRW angestrebt die Verbraucherinformationen im Mai 2012 im Internet freizuschalten.

Ziel der Einführung eines Kontrollbarometers ist, mehr Vertrauen bei den Verbraucher/innen zu den Betrieben zu schaffen, aber auch die Rolle des Verbrauchers insgesamt zu stärken. Unternehmer/-innen sollen zu mehr Eigenkontrollen motiviert werden, wodurch wiederum die Beanstandungsquoten sinken könnten und somit auch die Zahl der Betriebskontrollen reduziert werden.

Schon jetzt besteht für das Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt die Verpflichtung, die Öffentlichkeit zu informieren, wenn gegen Vorschriften, die dem Schutz der Gesundheit, dem Schutz der Verbraucher/innen vor Täuschung oder der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen, verstoßen wurde und bei denen ein Bußgeld von mindestens 350 Euro zu erwarten ist. Grundlage hierfür ist § 40 Abs. 1 a Nr. 2 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB). Der Veröffentlichung sind das betroffene Lebens- oder Futtermittel sowie der Betrieb, der dieses hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht hat, zu entnehmen.

Dies geschieht ebenfalls über das Internet (siehe auch <http://www.lebensmitteltransparenz-nrw.de/informationen>).

Zur Umsetzung

Aktuell – und völlig unabhängig von der Anfrage der Verbraucherzentrale-NRW - werden die Betriebe seitens des Außendienstes zum Inhalt des seit Sommer 2012 geltenden einheitlichen NRW-Leitfaden zur Risikobewertung umfassend informiert und entsprechende Fragen beantwortet. In diesem Zusammenhang wurden bereits in 2012 erste Informationsveranstaltungen mit der Bäcker- und Konditoreninnung durchgeführt. In diesem Sinne soll auch in 2013 weiter verfahren werden.

Bezogen auf die aktuelle VIG-Anfrage hat die Verwaltung Kontakt mit dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) auf der Ortsebene Bielefeld aufgenommen, um in Richtung der Gastronomiebetriebe für Transparenz hinsichtlich des Verfahrens zu sorgen. Es bietet sich zudem an, die geplanten Informationsveranstaltungen zur Risikobewertung für die Betriebsinhaber/-innen gezielt dafür zu nutzen. Die Betriebe haben nach VIG ein Anhörungsrecht, bevor die Ergebnisse an die Verbraucherzentrale weitergegeben werden. In der Startphase sind daher vor Weitergabe der Daten zunächst alle Betriebe anzuhören, die seit dem 1.7.2012 bewertet worden sind. In Zukunft erfolgt die Anhörung im Anschluss an die aktuelle Bewertung. Die Übermittlung der beantragten Daten soll einmal pro Woche auf elektronischem Wege an die Verbraucherzentrale-NRW realisiert werden.

Die Stadt Bielefeld unterstützt grundsätzlich das Ziel der Umsetzung transparenter Darstellung von Kontrollergebnissen. Zurzeit wird geprüft, welcher Aufwand konkret mit der VIG-Anfrage verbunden ist.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.